Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2022	**20**	**21.12.2022**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen	**165**
Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4"	**169**
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen	**173**
Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost"	**177**
Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West"	**181**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 05.12.2022, Aktenzeichen: 35.02.83.01-002 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch nachfolgend abgedruckte schwarz gestrichelte Umrandungslinie ersichtlich und umfasst teilweise das Flurstück 381, Flur 21, Gemarkung Bönen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die 4. Flächennutzungsplanänderung im Internet eingesehen werden. Sie ist unter der Internetadresse www.boenen.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt", Unterpunkt „Bauen und Wohnen", Bebauungspläne, Stadtplanungsportal sie unter bauleitplanung.nrw.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

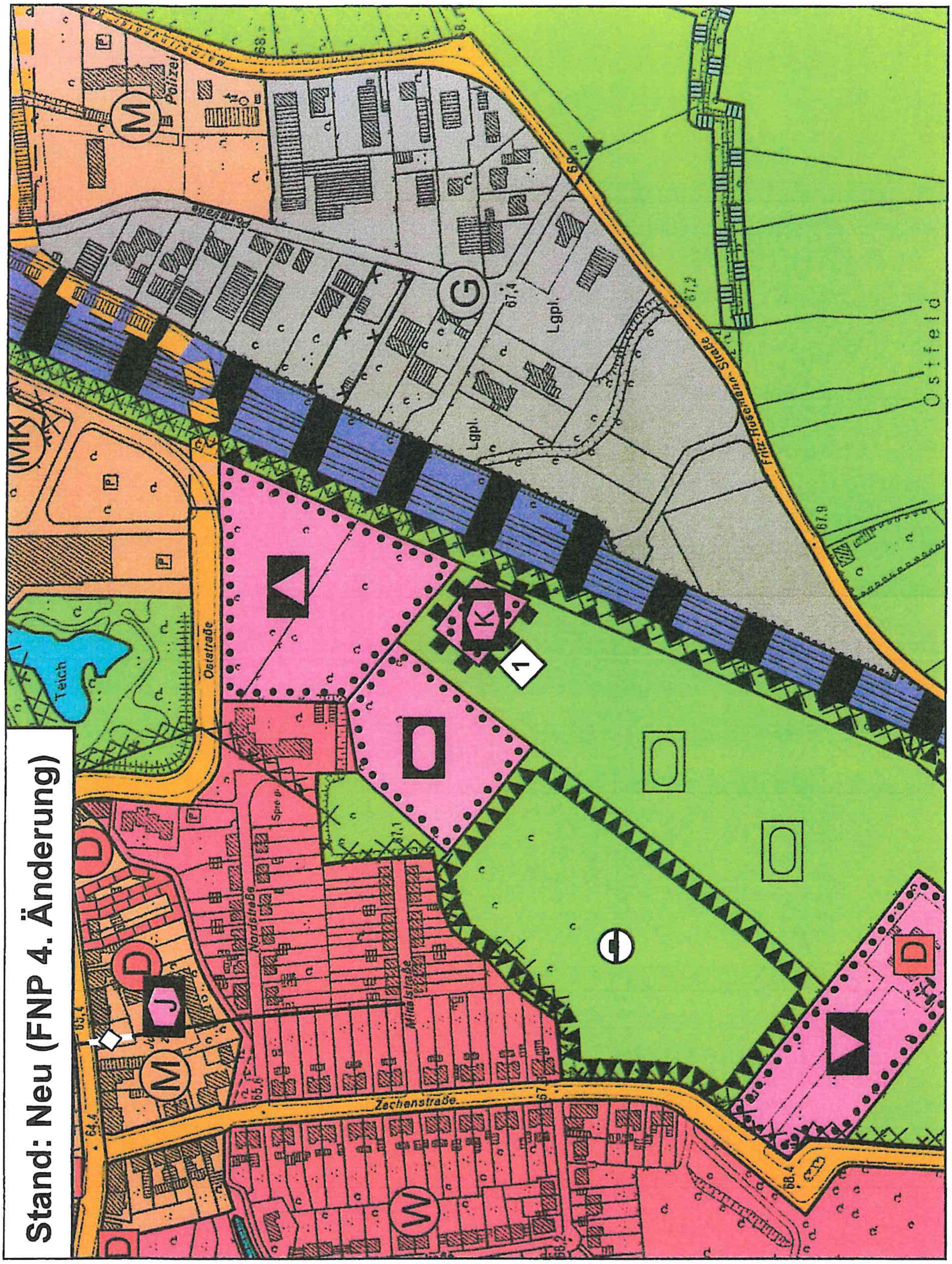
Stand: Neu (FNP 4. Änderung)
Teich
Oststraße
Nordstraße
Mittelstraße
Zechenstraße
Polizei
Lgpl.
Ostfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4"

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 die

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4", bestehend aus dem Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung,

als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4" ist durch die nachfolgend abgedruckte schwarz gestrichelte Umrandungslinie ersichtlich und umfasst teilweise das Flurstück 381, Flur 21, Gemarkung Bönen.

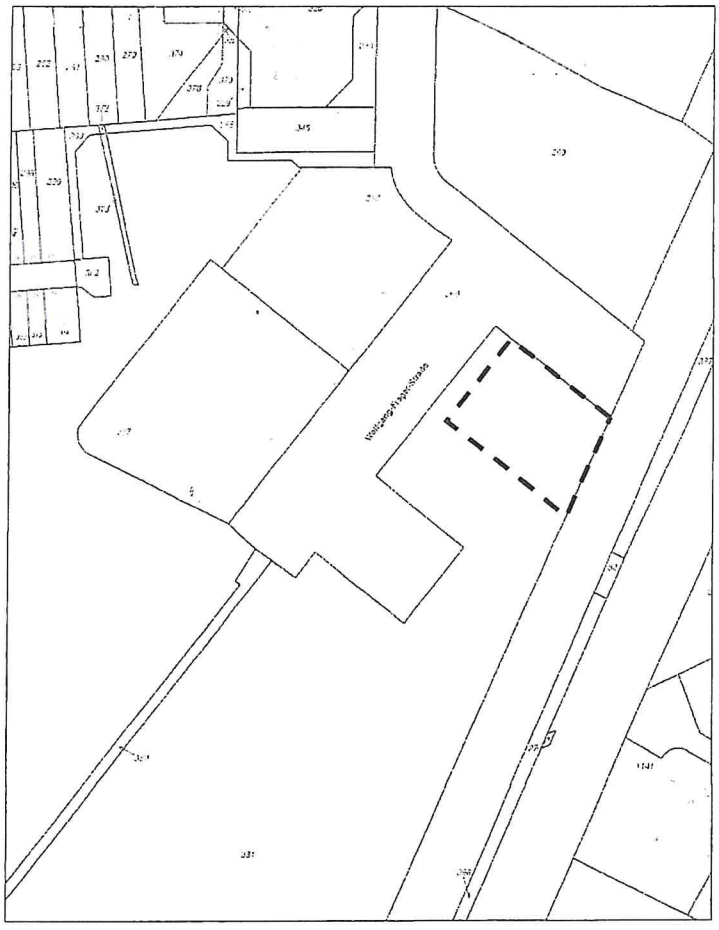

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4" gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4" sowie die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4" im Internet eingesehen werden. Sie ist unter der Internetadresse www.boenen.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt", Unterpunkt „Bauen und Wohnen", Bebauungspläne, Stadtplanungsportal sowie unter bauleitplanung.nrw.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. "Ehemalige Zeche Königsborn 3/4" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

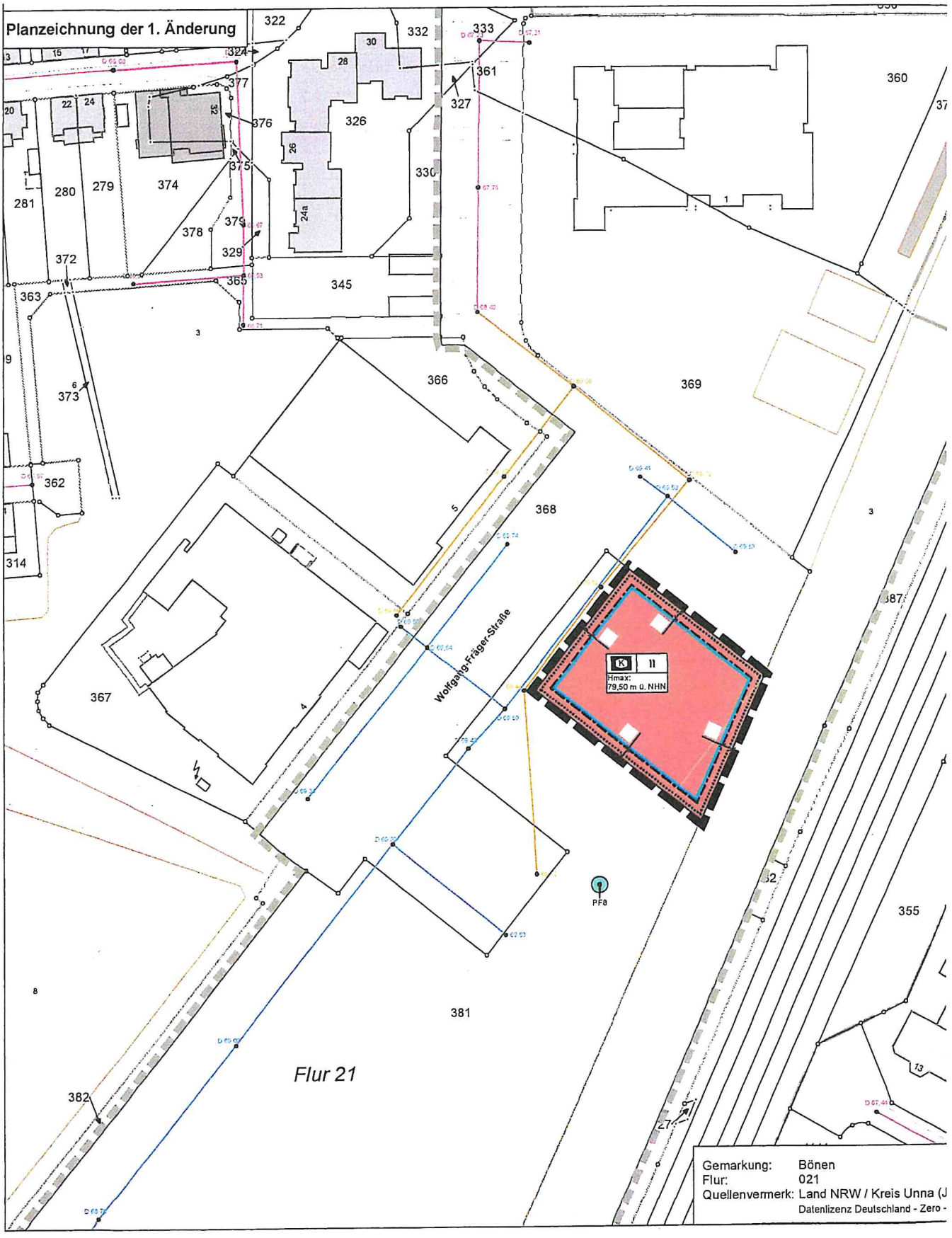
Planzeichnung der 1. Änderung
Wolfgang-Fräger-Straße
Hmax:
79,50 m ü. NHN
Flur 21
Gemarkung: Bönen
Flur: 021
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Unna (J
Datenlizenz Deutschland - Zero -

Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 05.12.2022, Aktenzeichen: 35.02.83.01-003 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst 2 Änderungsbereiche, den Änderungsbereich A und den Änderungsbereich B. Die Änderungsbereiche sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen mit schwarz-gestrichelten Umrandungslinien ersichtlich. Der Änderungsbereich A umfasst in der Gemarkung Bramey-Lenningsen in den Fluren 1 und 3 vollständig die Flurstücke 591, 598, 599, 636 sowie das Flurstück 637. Der Änderungsbereich B umfasst in der Gemarkung Flierich in der Flur 5 das Flurstück 115.

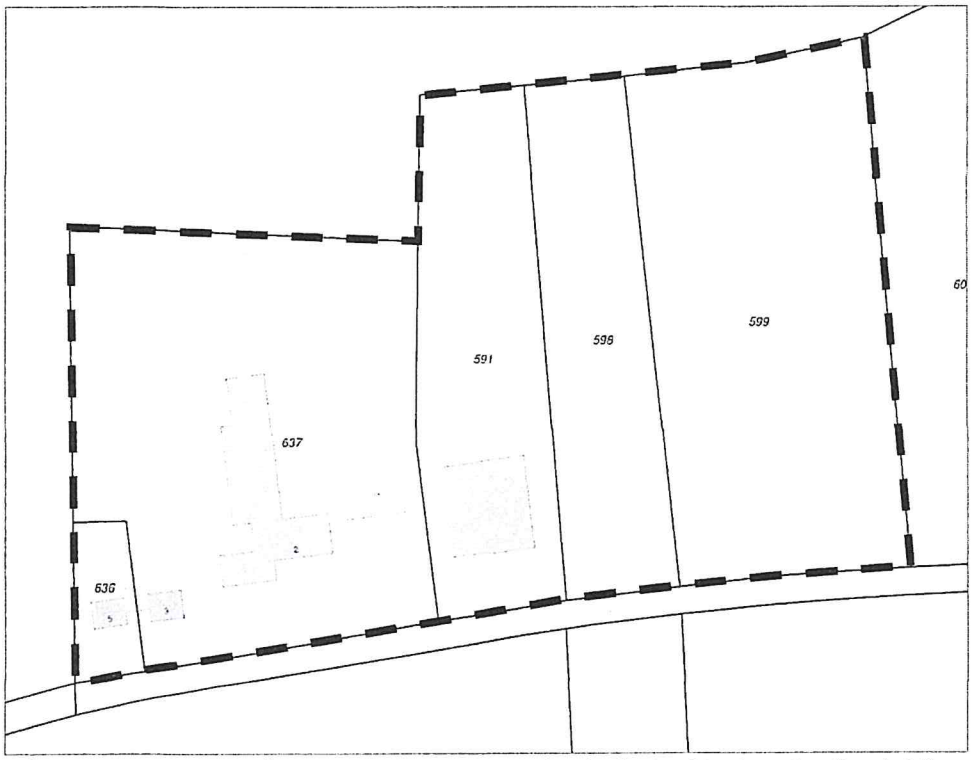

---- Änderungsbereich A der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „ehem. Ermelingschule"

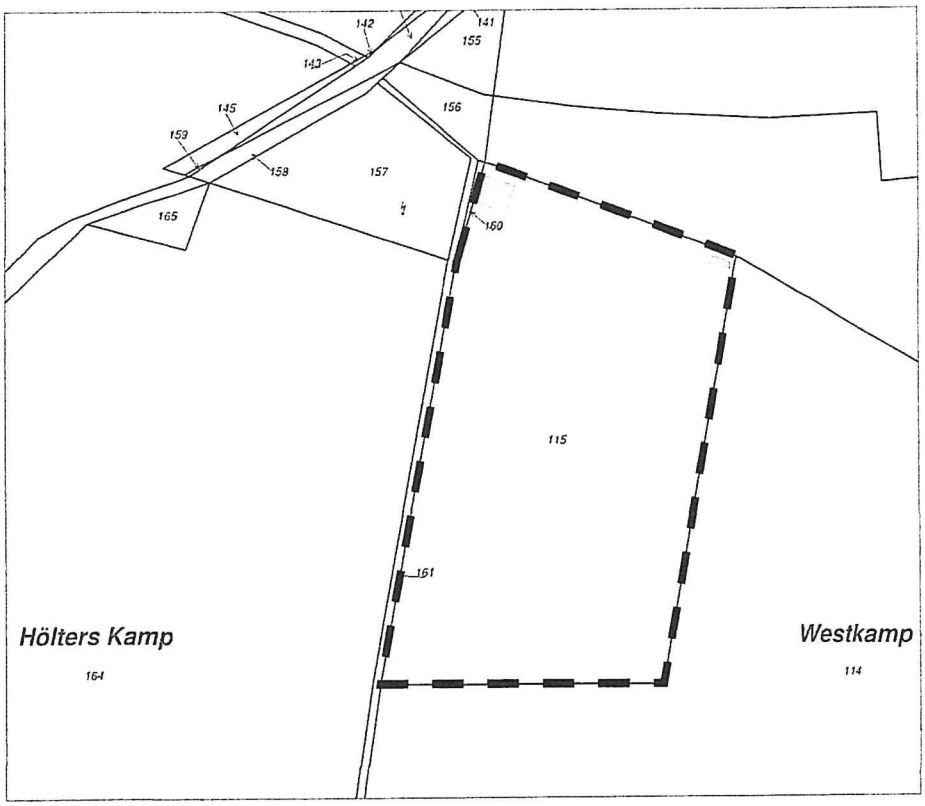

---- Änderungsbereich B der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „ehem. Ermelingschule"

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die 3. Flächennutzungsplanänderung im Internet eingesehen werden. Sie ist unter der Internetadresse www.boenen.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt", Unterpunkt „Bauen und Wohnen", Bebauungspläne, Stadtplanungsportal sowie unter bauleitplanung.nrw.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

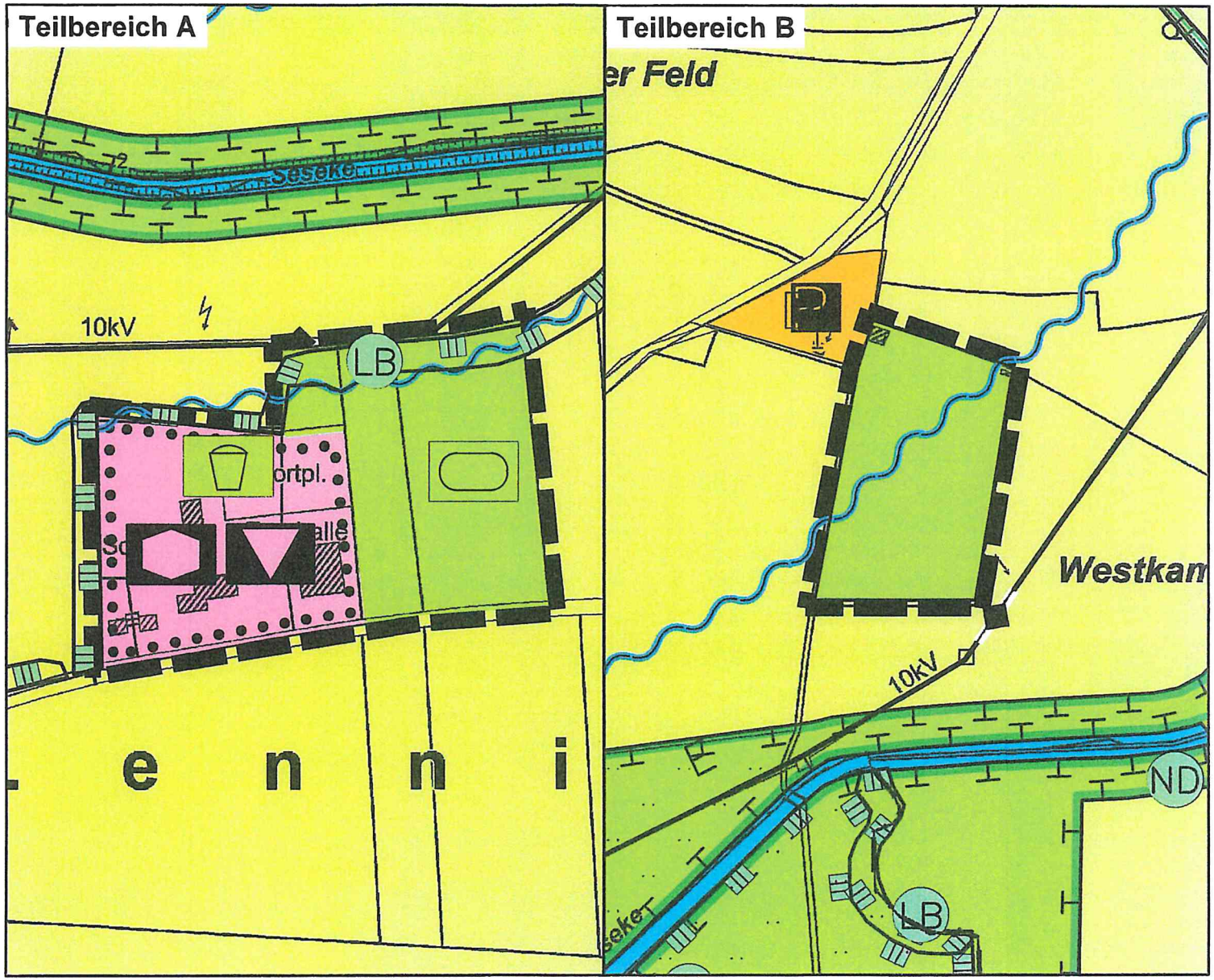
Teilbereich A
Teilbereich B
er Feld
Seseke
10kV
LB
ortpl.
Westkam
10kV
ND
LB
e n n i

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 den

Bebauungsplan Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ bestehend aus dem Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

- eine Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen,
- das Flurstück 591, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- das Flurstück 598, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- das Flurstück 599, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen

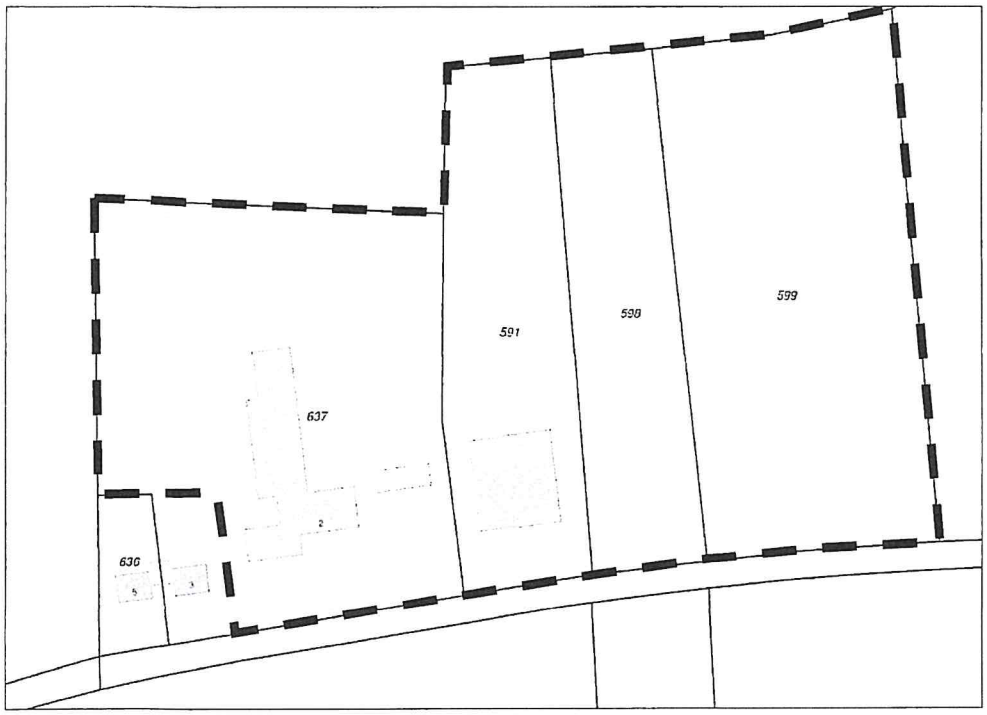

- - - - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 46 sowie die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über die Inhalte des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 46 im Internet eingesehen werden. Er ist unter der Internetadresse www.boenen.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt", Unterpunkt „Bauen und Wohnen", Bebauungspläne, Stadtplanungsportal sowie unter bauleitplanung.nrw.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 46 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister

In der großen Wiese

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 den

Bebauungsplan Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“ bestehend aus dem Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

- Flurstück 636, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen.

- - - - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46a

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 46a sowie die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und
	von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 10 BauGB öffentlich aus. Auf Verlangen wird über die Inhalte des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 46a im Internet eingesehen werden. Er ist unter der Internetadresse www.boenen.de unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft, Umwelt", Unterpunkt „Bauen und Wohnen", Bebauungspläne, Stadtplanungsportal sowie unter bauleitplanung.nrw.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 46a wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 19.12.2022

Der Bürgermeister
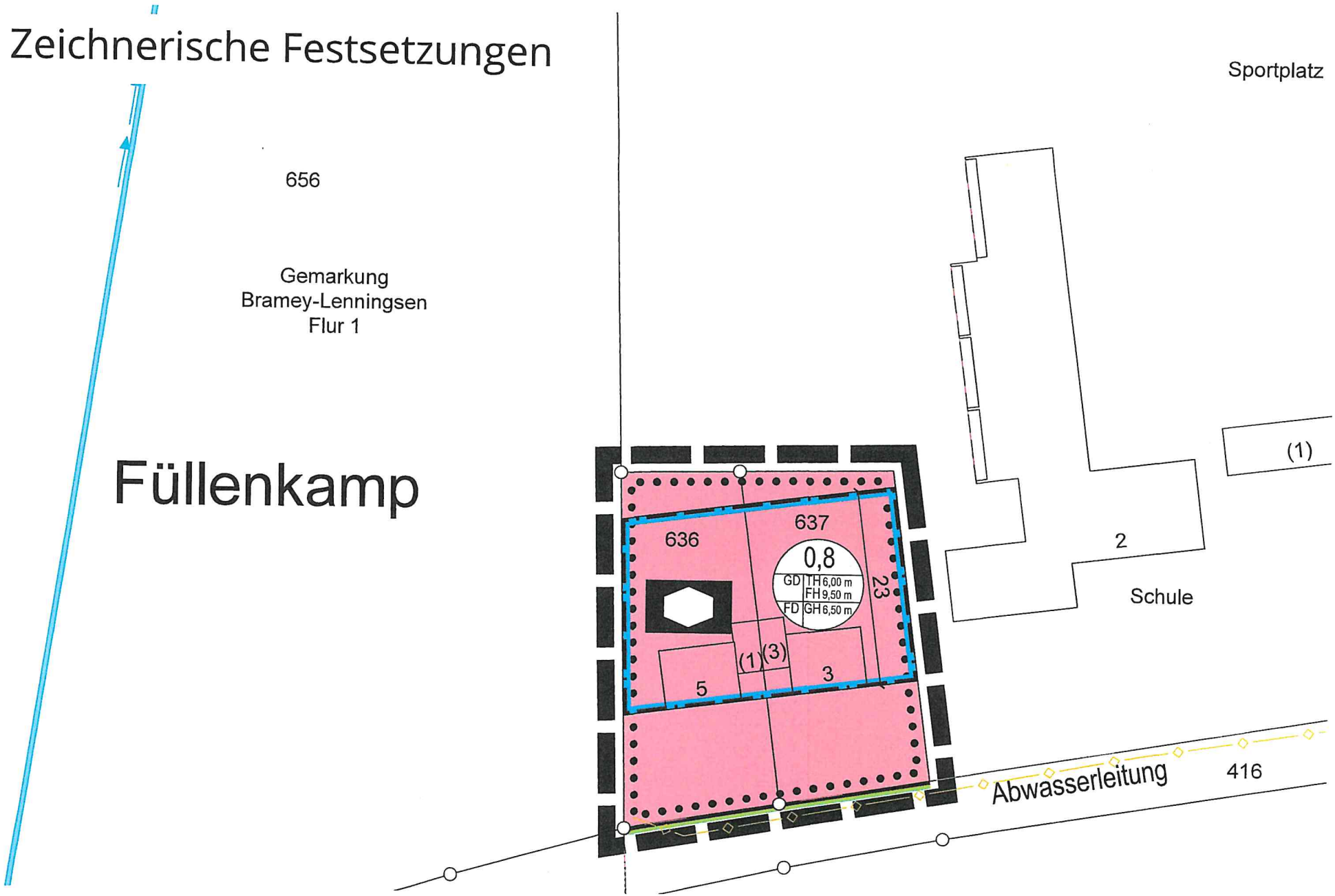
A. Zeichnerische Festsetzungen